

## **Gemeinderat**

### **Auszug aus dem 21. Protokoll vom 19. November 2020**

---

**406 6.5.5 STRASSENWESEN — BETRIEB UND UNTERHALT**  
**Strassenunterhalt**  
**Verrechnung Deckbelag Grabenflicke**

#### **Ausgangslage**

- A. Werke, welche auf den Gemeindestrassen Grabarbeiten ausführen wollen, müssen ein sogenanntes Grabenaufbruchsgesuch einreichen. Diese Gesuche sind in der Regel auch ohne grosse Einwände bewilligt worden, dies bisher immer kostenlos. Zusammen mit der Bewilligung ist immer auch das Merkblatt "Werkleitungsgräben und Belagseinbau" (Beilage 1) abgegeben worden. Dabei geht es grundsätzlich darum, den Strassenkörper wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu bringen. In einem ersten Schritt wird der Graben aufgefüllt, die Fundationsschicht und die Belagsschicht mit einer grobkörnigen Tragschicht wieder bis OK Strasse eingebracht. In einem zweiten Schritt wird der Strassenbelag mit einer Überlappung von mindestens 10 cm wieder gefräst (in einer Stärke von rund 3 cm) und der definitive feinkörnige Deckbelag eingebracht.
- B. Dieser zweite Schritt wird erst rund ein Jahr nach dem ersten Schritt ausgeführt, damit allfällige Setzungen infolge der Grabenöffnung abgeklungen sind und die Strasse von der Ebenheit her wieder die vorherige Qualität aufweist.
- C. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass dieses Vorgehen wohl technisch richtig, aber administrativ sehr aufwändig und kompliziert ist. Insbesondere ist die Ausführung des zweiten Schrittes (Einbau Deckbelag) durch die Werke nicht konsequent ausgeführt worden und die Gemeinde Freienbach musste den Werken immer wieder nachrennen.

#### **Erwägungen**

- 1. Die Organisation dieser Grabenflicke muss besser geregelt werden. Die Eingabe der Aufbruchsgesuche und der oben erwähnte erste Schritt der Grabenauffüllung hat in der Regel tadellos geklappt, aber wie bereits unter der Ausgangslage erwähnt, ist der Abschluss mit dem nachträglichen Deckbelagseinbau immer eine etwas zähe Angelegenheit gewesen.
- 2. Neu würde die Verantwortung für den nachträglichen Deckbelagseinbau bei der Gemeinde Freienbach liegen. Die Gemeinde verlangt für die Bewilligung der Grabenaufbruchsgesuche eine Gebühr, welche die nachträglichen Abschlussarbeiten für den Deckbelagseinbau abdecken.
- 3. Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, dass die Werke mit dem Auffüllen der Gräben sofort aus der Verantwortung sind und ihre Arbeiten definitiv abrechnen können und sich nicht weiter um die viel später zu erbringenden Leistungen für den Deckbelagseinbau kümmern müssen.
- 4. Die Gemeinde Freienbach kann die Grabenflicke jeweils nach rund einem Jahr durch eine damit beauftragte Strassenbauunternehmung koordiniert ausführen lassen und muss nicht immer die dafür verantwortlichen Werke damit belästigen.
- 5. Ein solches Vorgehen ist den Werken anlässlich einer Koordinationssitzung für ein grösseres Strassenbauprojekt vorgestellt worden. Sämtliche Werke würden eine solche Lösung sehr begrüessen und der heutigen Vorgehensweise vorziehen.
- 6. Der unter den Erwägungen Punkt 2 erwähnte Abschnitt wird in der "Gebührenordnung für das Bauwesen" (Beilage 2) unter V. Gebühren für Tiefbauarbeiten in einem neuen Punkt 6 integriert.

**Beschluss**

1. Der Ablauf der Bewilligung für die Grabenaufbruchsgesuche und den Einbau des Deckbelags wird neu organisiert.
  2. Mit der Bewilligung der Grabenaufbruchsgesuche wird von den entsprechenden Werken die unter den Erwägungen Punkt 2 aufgeführte Gebühr erhoben. Der Einbau des Deckbelags wird künftig durch die Gemeinde Freienbach organisiert.
  3. Gebühren:
    - a) Grundgebühr für administrativen Aufwand Fr. 150.–
    - b) Gebühr pro m<sup>2</sup> abhängig von der Flächengrösse

bis 10 m <sup>2</sup>	Fr. 250.–/m <sup>2</sup>
10 m <sup>2</sup> - 20 m <sup>2</sup>	Fr. 200.–/m <sup>2</sup>
20 m <sup>2</sup> - 100 m <sup>2</sup>	Fr. 150.–/m <sup>2</sup>
über 100 m <sup>2</sup>	Fr. 80.–/m <sup>2</sup>
- Die Gebühren werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
4. Folgende Dokumente sind entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.
    - Gebührenordnung für das Bauwesen (V. Gebühren für Tiefbauarbeiten)
    - Merkblatt Werkleitungsräben und Belagseinbau
    - Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet
  5. Die Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
  6. Zufertigung durch Protokollauszug an:
    - a) Werke:
      - Korporation Wollerau, Korporationsweg 8, 8832 Wilen
      - Korporation Pfäffikon, Hurdnerwäldlistrasse 27a, 8808 Pfäffikon
      - EW Höfe AG, Schwerzistrasse 37, 8807 Freienbach
      - Swisscom (Schweiz) AG, Network & IT, Wireline Standard, Binzing 17, Postfach, 8021 Zürich
    - b) @ Ressortvorsteher Tiefbau und Verkehr
    - c) @ AL Bau
    - d) @ AL Finanzen
    - e) Leiter Tiefbau und Verkehr
    - f) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

  
Daniel Landolt  
Gemeindepräsident  
Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber